

Michael Lysander Fremuth

Menschenrechte

Grundlagen und Dokumente



VERLAG
ÖSTERREICH



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	XI
Abbildungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
I Einführung in die Grundlagen der Menschenrechte	5
1 Begriff und Wesen der Menschenrechte	7
1.1 Menschenrechte als subjektive Rechte aller Menschen kraft Geburt	7
1.2 Vorstaatlichkeit der Menschenrechte.	13
1.3 Egalitärer Charakter der Menschenrechte.	14
1.4 Adressaten der Menschenrechte und ihre Pflichten.	15
1.5 Unveräußerlichkeit der Menschenrechte und mögliche Rechtfertigung von Beschränkungen.	25
1.6 Universalität der Menschenrechte und die Frage ihres fundamentalen Charakters.	26
1.7 Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte	31
2 Menschenrechtsklassifizierungen	35
2.1 Menschenrechte, Bürgerrechte, Fremdenrechte und Gruppenrechte	35
2.2 Absolute und relative Menschenrechte	39
2.3 Abwehrrechte, Leistungs- und Schutzrechte sowie Teilhaberechte	42
2.4 Menschenrechte zwischen Soft Law, ius cogens und Erga-omnes-Pflichten	44
2.5 Generationen und Dimensionen der Menschenrechte	45
3 Eine kurze Geschichte der Menschenrechte	49
4 Begründung der Menschenrechte und Menschenrechtstheorien	61
5 Rechtsquellen und Anwendbarkeit der Menschenrechte	67
5.1 Rechtsquellen der Menschenrechte	67
5.2 Fragen zur Anwendbarkeit der Menschenrechte.	70
6 Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte	79
6.1 Vorrangige Verantwortung des Nationalstaates im Mehr-Ebenen-System des Menschenrechtsschutzes.	80

Inhalt

6.2	Präventiver Menschenrechtsschutz	84
6.3	Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen	99
6.4	Sonstiger Menschenrechtsschutz auf internationaler Ebene	121
6.5	Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene	136
7	Zur Prüfung einer Menschenrechtsverletzung und Arbeit mit menschenrechtlichen Dokumenten	153
7.1	Vorfrage: Was ist das konkrete Interesse?	153
7.2	Schutzbereich und Menschenrechtsinterpretation	154
7.3	Eingriff	157
7.4	Rechtfertigung und Schranken-Schranken	158
7.5	Rechtsschutzoptionen.	164
8	Ausblick: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	167
II	Menschenrechtsdokumente	173
1	Historische Rechtsdokumente	175
	Einführende Erläuterung	175
1	Magna Carta [Auszug] vom 15. Juni 1215	176
2	Augsburger Religionsfrieden [Auszug] vom 25. September 1555.	178
3	Petition of Right [Auszug] vom 7. Juni 1628	180
4	Habeas-Corpus-Akte [Auszug] vom 27. Mai 1679.	181
5	Bill of Rights [Auszug] vom 16. Dezember 1689	182
6	Virginia Declaration of Rights vom 12. Juni 1776.	184
7	Amerikanische Unabhängigkeitserklärung [Auszug] vom 4. Juli 1776.	186
8	Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 . .	187
2	Internationale Rechtsdokumente	191
	Einführende Erläuterung	191
9	Charta der Vereinten Nationen [Auszug] vom 26. Juni 1945	193
10	Statut des Internationalen Gerichtshofs [Auszug] vom 26. Juni 1945	200
11	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948	202
12	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966.	206
12a	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 10. Dezember 2008.	215
13	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966.	221
13a	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966.	237

13b	Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989240
14	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948.243
15	Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau vom 20. Dezember 1952246
16	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979.248
16a	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999258
17	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966263
18	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984273
18a	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002.284
19	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.295
19a	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000312
19b	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie vom 25. Mai 2000317
19c	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19. Dezember 2011.324
20	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990.331
21	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006.362
21a	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006384
22	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006388
23	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof [Auszug] vom 8. August 1945 . .	.404
24	Nürnberger Prinzipien vom 29. Juli 1950.406
25	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs [Auszug] vom 17. Juli 1998407
26	IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten [Auszug] vom 12. August 1949.412
26a	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte [Auszug] vom 8. Juni 1977.413
26b	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte [Auszug] vom 8. Juni 1977.420

Inhalt

27	Vertrag über den Waffenhandel [Auszug] vom 2. April 2013	425
28	Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung (Rio-Deklaration) vom 14. Juni 1992	428
29	Erklärung und Aktionsprogramm der Weltmensenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien vom 25. Juni 1993	432
30	Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen [Auszug] vom 8. September 2000 . .	457
31	Nachhaltigkeits-Erklärung der Vereinten Nationen (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) [Auszug] vom 25. September 2015	460
32	Ergebnis des Weltgipfels 2005 [Auszug] vom 16. September 2005.	464
33	Erklärung über das Recht auf Entwicklung vom 4. Dezember 1986	470
34	Erklärung über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung vom 28. Juli 2010	474
35	Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen mit Bezug auf Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten, Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Mai 1970	475
36	Die Zehn Prinzipien des Global Compact vom 31. Januar 1999.	477
37	OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011.	478
38	Erklärung der Yogyakarta-Prinzipien über die Anwendung von Menschenrechten in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität vom 23. März 2007	483
3	Regionale Rechtsdokumente	497
	Einführende Erläuterung	497
	Europäische Rechtsdokumente	499
39	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950	499
39a	(1) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 vom 20. März 1952 . . .	511
39b	Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind in der Fassung des Protokolls Nr. 11 [Auszug] vom 16. September 1963	513
39c	Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe in der Fassung des Protokolls Nr. 11 [Auszug] vom 28. April 1983	514
39d	Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 [Auszug] vom 22. November 1984.	515
39e	Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [Auszug] vom 4. November 2000	517

39f	Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe [Auszug] vom 3. Mai 2002518
40	Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961519
40a	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988533
40b	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden [Auszug] vom 9. November 1995540
41	Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981542
41a	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr [Auszug] vom 8. November 2001550
42	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987552
43	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen [Auszug] vom 5. November 1992559
44	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten [Auszug] vom 1. Februar 1995571
45	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin [Auszug] vom 4. April 1997577
45a	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen [Auszug] vom 12. Januar 1998583
45b	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin bezüglich der Transplantation von menschlichen Organen und Gewebe [Auszug] vom 24. Januar 2002584
46	Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000590
Amerikanische Rechtsdokumente600
47	Amerikanische Konvention über Menschenrechte vom 22. November 1969600
48	Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Protokoll von San Salvador) vom 17. November 1988620
Afrikanische Rechtsdokumente628
49	Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 27. Juni 1981628
50	Protokoll zur Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (Maputo-Protokoll) [Auszug] vom 11. Juli 2003640

Inhalt

Arabisch-islamische und asiatische Rechtsdokumente650
51 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 5. August 1990.650
52 Arabische Charta der Menschenrechte [Auszug] vom 15. September 1994/23. Mai 2004655
53 ASEAN-Erklärung der Menschenrechte vom 18. November 2012.666
4 Nationale Rechtsdokumente.673
54 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [Auszug] vom 23. Mai 1949. . .	.673
55 Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000, aktualisiert am 26. Juni 2019680
56 Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [Auszug].685
Endnoten.689
Literaturhinweise.693
Stichwortverzeichnis707

Einleitung

Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kann als Beginn der Epoche der Menschenrechte sowie der Auferstehung und Emanzipation des Individuums im Völkerrecht bezeichnet werden. Auch wenn die Grundlagen der Menschenrechte weiter zurückreichen, finden sie erst seit 1945 eine Beachtung und Ausgestaltung, die ihrem Anspruch als durchsetzungsfähige Rechte aller Menschen in Ansätzen gerecht wird. Es erscheint nicht übertrieben, die damit einhergehende Fortentwicklung des Völkerrechts als eine friedliche Revolution zu bezeichnen.

Durch die Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 ist eine Organisation geschaffen worden, mit der nicht nur die Menschheit von der »Geißel des Krieges« befreit werden soll, sondern die auch der Förderung der Menschenrechte verpflichtet ist. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 10. Dezember 1948 die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« als ein grundlegendes Dokument des internationalen Menschenrechtsschutzes angenommen. Mag diese Erklärung auch nicht rechtsverbindlich sein, war sie gleichwohl Vorlage und Inspiration für eine Vielzahl an rechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträgen. Im Anschluss setzte eine umfangreiche Kodifizierung ein, welche die Menschenrechte operabel gemacht hat und die Grundlage für deren Durchsetzung ist. Besondere Bedeutung kommt hier dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) zu. Beide Verträge wurden im Rahmen der Vereinten Nationen ausgehandelt, 1966 beschlossen und traten 1976 in Kraft. Gemeinsam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden sie als »Magna Carta des internationalen Menschenrechtsschutzes« bezeichnet und beinhalten eine Vielzahl allgemeiner Menschenrechte. Die Kodifikation und Entwicklung der Menschenrechte war damit jedoch keineswegs abgeschlossen. Auf regionaler Ebene entwickelten sich Menschenrechtsregime, die den örtlichen und kulturellen Besonderheiten Rechnung tragen und idealerweise über den internationalen Menschenrechtsschutz hinausgehen – dies insbesondere in Ansehung von Durchsetzungsmöglichkeiten wie etwa der Errichtung regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe und Kommissionen. Auf internationaler Ebene galt es, die Menschenrechte neuen Gegebenheiten anzupassen und fortzuentwickeln, so dass bestehende oder sich ergebende Schutzlücken geschlossen werden konnten. Weitere internationale Vertragswerke wurden geschaffen, zuletzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Da die Menschenrechtsentwicklung im Fluss begriffen bleibt, ist der Abschluss weiterer Übereinkommen (etwa über Menschenrechtsbildung und -ausbildung) zu erwarten. Bereits heute kann jedoch von einem recht umfassenden materiell-rechtlichen Menschenrechtsschutz gesprochen werden. Das heißt, die erforderlichen Regelungen zum Menschenrechtsschutz bestehen, es fehlt häufig nur an deren konsequenter Umsetzung und Beachtung. Dies liegt auch an fehlenden oder zu schwachen Institutionen zur Überwachung und Durchsetzung der Menschenrechte.

Gleichwohl hat der Menschenrechtsschutz seit 1945 auch eine verstärkte institutionelle Absicherung erfahren. Mit den Vereinten Nationen ist eine Weltorganisation geschaffen worden, die ein bedeutsames menschenrechtliches Mandat entwickelt hat und durch ihre handelnden Organe aktiv zu verwirklichen versucht. Auf regionaler Ebene stechen der Europarat und die Europäische Union heraus, denn sie verfügen über effektive Mechanismen des Menschenrechtsschutzes. Andere regionale (Menschenrechts-)Organisationen eifern dem nach. Im Rahmen dieser regionalen Or-

Einleitung

ganisationen werden nicht nur (weitere) Menschenrechte kodifiziert, vielmehr schaffen sie häufig zugleich Institutionen, etwa Kommissionen oder Gerichte, die den Menschenrechten auch zur tatsächlichen Durchsetzung verhelfen sollen. Vor allem jedoch können regionale Organisationen die Menschenrechte transkribieren, sie also in eine Sprache übersetzen, die von den Menschen vor Ort besser verstanden wird.

Schließlich darf die Bedeutung der globalen Öffentlichkeit für den Schutz der Menschenrechte nicht unterschätzt werden. Fernsehen und Internet verbreiten gravierende Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt und benennen Verantwortliche. Die oder der Fremde, deren oder dessen Rechte verletzt werden, erscheint weniger fremd, wenn sie oder er individualisierbar ist. Viele Menschen organisieren und engagieren sich außerdem ehrenamtlich in Nichtregierungsorganisationen, deren Beitrag zum Schutz der Menschenrechte, etwa durch Informationskampagnen, Protestaktionen oder die tatsächliche Unterstützung von Opfern, ganz erheblich ist.

Damit ist mittlerweile eine Menschenrechtsarchitektur errichtet, die – ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten – Grundlage für die Schaffung einer globalen, auf der Achtung vor dem individuellen Menschen basierenden Gemeinschaft sein kann.

Menschenrechte gelten allen Menschen und verlangen zugleich, dass sich alle Menschen ihrer bewusst sind und als »Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte« im Alltag für sie eintreten. Der vorliegende Band soll im ersten Teil das erforderliche Grundwissen über Menschenrechte vermitteln. Im zweiten Teil des Bandes findet sich eine Kompilation der aus Sicht des Autors für den internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz wichtigsten Dokumente. Dabei liegt der Schwerpunkt auf rechtsverbindlichen Dokumenten, die entweder weltweite Geltung beanspruchen können oder die für die unterschiedlichen Kulturräume bedeutsam und repräsentativ sind. Geboren wurde die Idee eines solchen Buches im Rahmen meiner Vorlesungen zum Internationalen Menschenrechtsschutz. Deutlich wurde mir hier die Nachfrage nach einer Publikation, die eine Einführung in den Menschenrechtsschutz mit dem Abdruck der wichtigsten Dokumente in deutscher Sprache kombiniert. Letztlich soll freilich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein erleichterter Zugang zur Thematik der Menschenrechte eröffnet und ein bescheidener Beitrag zu deren Verwirklichung geleistet werden. Dies erkennt an, dass die Menschenrechtsbildung, wie auch Art. 3 der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung ausführt, ein lebenslanger Prozess ist, der alle Teile der Gesellschaft betrifft.

Artikel 3 Erklärung der VN über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

»1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.

2. Menschenrechtsbildung und -ausbildung betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der Vorschul-, Grundschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung, unter Berücksichtigung der akademischen Freiheit, wo dies zutrifft, und alle Formen der Bildung, der Ausbildung und des Lernens, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, informellen oder nicht formalen Rahmen. Sie umfasst unter anderem die Berufsbildung, insbesondere die Schulung von Ausbildern, Lehrern und staatlichen Amtsträgern, die Fortbildung, die Volksbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen.«

Ich danke Frau Dr. Maria Christina Wolter, Frau Dr. Karin Lukas, Frau Andrea Cécilia Orth, Herrn Matthias Pollmann, Herrn Mag. Roman Friedrich sowie Herrn Christian Lohwasser für deren kritische Durchsicht des Manuskripts und/oder hilfreiche Anmerkungen.

Irrtümer, Fehler und Ungenauigkeiten in diesem Buch gehen in gewohnter Manier zulasten des Autors. Hinweise, Anregungen und Kritik von Seiten der Leserinnen und Leser sind mir jederzeit herzlich willkommen.

Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth
Wien, Oktober 2019

I Einführung in die Grundlagen der Menschenrechte

Die folgende Einführung in die Grundlagen der Menschenrechte soll es den Leserinnen und Lesern ermöglichen, eine Idee davon zu entwickeln, was Menschenrechte sind. Sie soll Orientierung in dem zunehmend ausdifferenzierten System des internationalen und regionalen Menschenrechtsschutzes bieten und damit den Zugang zu den im zweiten Teil zusammengestellten menschenrechtlichen Dokumenten erleichtern. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch, eine umfängliche juristische Abhandlung darzustellen. Entsprechend ihrer Intention, die Menschenrechte einem breiten Publikum vorzustellen, nimmt sie solche Priorisierungen vor, die aus Sicht des Autors das Verständnis für die Menschenrechte erleichtern. Aus juristischer, politikwissenschaftlicher, historischer, soziologischer und philosophischer Sicht spannende Diskussionen können daher häufig nur skizziert werden. Literaturhinweise sollen den interessierten Leserinnen und Lesern eine Vertiefung ermöglichen.

1 Begriff und Wesen der Menschenrechte

Zur Annäherung an die Menschenrechte und als Einstieg in die Thematik ist zunächst mit der Erörterung des Begriffs der »Menschenrechte« zu beginnen. Aus der Gesamtschau der vielzähligen Definitionsversuche legt dieses Buch folgende Kurzformel der weiteren Darstellung zugrunde:

Menschenrechte sind die allen Menschen kraft Geburt zustehenden, egalitären und vorstaatlichen Rechte, die auf Achtung, Schutz und Erfüllung an staatliche oder überstaatliche Hoheitsgewalt gerichtet sind. Sie beanspruchen universelle Geltung, sind unveräußerlich, unteilbar und interdependent.

Die verschiedenen Begriffsmerkmale gilt es nun im Folgenden zu erläutern.

1.1 Menschenrechte als subjektive Rechte aller Menschen kraft Geburt

Begriff des Rechts

Dem Begriff des Rechts kommen verschiedene Bedeutungsinhalte zu. So wird er etwa verwendet, um einen Umstand oder ein Verhalten als angemessen, geboten oder gerecht zu beschreiben (etwas ist »recht und billig«). Ausgehend von dieser vorrangig sozial konnotierten Bedeutung diskutierte die Rechtswissenschaft lange Zeit, ob Normen, die nicht den Geboten der Gerechtigkeit entsprechen, überhaupt als »Recht« bezeichnet werden können (»Rechtsstaat«). Mittlerweile wird der Begriff des Rechts aber ganz überwiegend für die gesamte objektive Rechtsordnung verwendet. Aus einer juristischen Perspektive beschreibt er damit alle imperativen Verhaltensanweisungen (Normen). Dies umfasst Gesetze, Verordnungen oder Einzelfallregelungen, die mit staatlichem Durchsetzungsanspruch ausgestattet sind, also auch einseitig und gegen den Willen des oder der Verpflichteten durchgesetzt werden können. Dies erfolgt in letzter Konsequenz auch mittels der Anwendung von Zwangsgewalt, die im Staat monopolisiert ist. Diese Möglichkeit der staatlich-imperativen Durchsetzung gemeinsamer Normen unterscheidet das Recht von der Moral. Letztere kennt nur die soziale Missbilligung vor allem durch die Gesellschaft als Sanktion eines Regelverstoßes. Ob man in Ansehung der faktischen Macht von privaten Akteuren zur einseitigen Vertragsgestaltung und -durchsetzung (etwa die einseitige Regelung der Nutzungsbedingung der Online-Plattform durch Facebook und der Sanktion von Verstößen durch die Löschung des Profils) auch anerkennen muss, dass es Recht aus nicht-staatlicher und hoheitlicher Quelle geben kann, ist streitig, soll indes hier nicht vertieft werden. Die Relevanz faktischer Macht privater Akteure wird vorliegend hinsichtlich der Frage der Menschenrechtsbindung diskutiert (vgl. Kapitel 1.4).

Neben diesem objektiven Verständnis des Rechts gibt es subjektive Rechte. Darunter versteht man die dem Individuum durch die Rechtsordnung verliehene Rechtsmacht zur Durchsetzung privater Interessen. Der Staat stellt dem oder der Einzelnen dazu seine Organe, mithin die Staatsgewalt, zur Verfügung. Dies ist eine notwendige Folge der Entstehung des modernen Staates, der ein territorial bestimmtes Gewaltmonopol beansprucht. Er hat den Bürgerinnen und Bürgern – eingeleitet durch die Land- und Reichsfrieden – das Recht zur eigenständigen Durchsetzung ihrer Rechte (»Fehderecht«) abgerungen. Innerhalb des Staatsgebietes darf – mit wenigen Ausnahmen wie dem

Selbstverteidigungsrecht in Notwehrsituationen – nur der Staat in legitimer Weise Gewalt anwenden (»Gewaltmonopol«). Das Individuum ist insoweit auf funktionierende staatliche Strukturen angewiesen. Seine subjektiven Rechte können sich dabei sowohl gegen andere private Rechtspersonen (Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Unternehmen) richten als auch an den Staat selbst adressiert sein. Im letztgenannten Fall erlangt der oder die Einzelne eine Rechtsposition gegenüber dem Staat, kraft derer er oder sie vom Staat ein Tun oder Unterlassen verlangen kann.

Menschenrechte als subjektive Rechte der Person

Menschenrechte sind solche subjektiven Rechte. Der oder die Berechtigte kann vom Staat verlangen, seine bzw. ihre Menschenrechte zu achten. Dass der Mensch gegenüber dem Staat eine diesen derart verpflichtende Rechtsposition innehat, ist historisch betrachtet ein Novum und eine große Errungenschaft. Die Entwicklung der Menschenrechte (vgl. Kapitel 3) nahm innerstaatlich ihren Anfang, denn diese wurden zunächst gegen den jeweiligen Staat und Herrscher erkämpft. Mittlerweile sind die Menschenrechte jedoch auch auf Ebene des Völkerrechts verbürgt, der vormalig nationalstaatliche Menschenrechtsgedanke ist internationalisiert worden. Dies stellt eine weitere Errungenschaft dar. Das klassische Völkerrecht war das Recht zwischen souveränen Staaten, die sich auf Ebene der rechtlichen Gleichberechtigung begegneten. Sie waren die geborenen Rechtssubjekte des Völkerrechts, gleichsam Rechtsschöpfer und Rechtsunterworfenen. Demgegenüber war der Mensch für das klassische Völkerrecht keine relevante Größe. Im Laufe der Fortentwicklung des Völkerrechts wurden Pflichten der Staaten anerkannt, die Rechte von Menschen zu wahren. Dies wurde jedoch zunächst nicht als Recht der betroffenen Personen begriffen, vielmehr bestand die Pflicht gegenüber anderen Staaten – etwa im Fremdenrecht hinsichtlich der Behandlung ihrer Staatsangehörigen. Der einzelne Mensch profitierte zwar davon, wenn sein Heimatstaat im Wege des diplomatischen Schutzes die Einhaltung dieser Pflichten einforderte. Dabei handelte es sich völkerrechtlich jedoch um einen bloßen Rechtsreflex, selbst wenn innerstaatlich ein Anspruch auf Ausübung dieses Schutzes bestanden haben mag. Der oder die Einzelne war Gegenstand einer rechtlichen Regelung (Rechtsobjekt), aber nicht Inhaberin oder Inhaber von subjektiven völkerrechtlichen Ansprüchen. Erst das moderne Völkerrecht erkennt an, dass Menschen Inhaber von Menschenrechten als subjektiven Rechten sind. Das Individuum ist insoweit zu einem partiellen Rechtssubjekt des Völkerrechts gereift. Daraus folgt, dass Menschenrechte nunmehr auf nationaler und internationaler Ebene als subjektive Rechte abgesichert werden. Mit dem Recht der Europäischen Union erkennt zudem auch das Recht einer supranationalen Organisation an, dass Einzelne Inhaberinnen und Inhaber von subjektiven Menschenrechten sind (vgl. Kapitel 6.5). Da das supranationale Europarecht gegenüber dem Völkerrecht den Anspruch erhebt, eine autonome und eigenständige Rechtsordnung zu sein, können sich Menschen innerhalb der Europäischen Union auf drei Rechtsordnungen (Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht) stützen, um ihr Schutzbegehren zu fundieren. Entsprechend privilegiert ist deren Situation.

Menschenrechte als Geburtsrechte aller Menschen

Die Besonderheit der Menschenrechte liegt jedoch nicht allein darin begründet, dass sie auf den verschiedenen Ebenen verankert sind, sie besteht insbesondere in der Rechtsinhaberschaft. Denn subjektive Rechte können sehr unterschiedlich sein. So sind etwa das Recht des Mieters auf Nutzung der Wohnung, das Recht des Eigentümers, andere von Einwirkungen auszuschließen, oder das Recht auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen von der Rechtsordnung anerkannt. Sie sind jedoch nur einem begrenzten Personenkreis zugewiesen: der Person, die den Mietvertrag unterschrieben

hat, der das Eigentum zugeordnet ist oder die in der Gemeinde lebt, deren Einrichtungen sie nutzen will. Menschenrechte sind demgegenüber die Rechte aller Menschen. Und da sie im Menschsein und der menschlichen Würde wurzeln, bestehen die Menschenrechte von Geburt an. Dies bedeutet freilich nicht, dass jeder Mensch eines jeden Alters von ihnen gleichermaßen Gebrauch machen kann oder weitergehende Differenzierungen ausgeschlossen sind. Offensichtlich kann ein Säugling von der Versammlungsfreiheit noch nicht profitieren und sich ein erwachsener Mann weder auf die menschenrechtlichen Verbürgungen für Frauen noch auf die für Kinder berufen. Menschenrechte als Geburtsrechte bedeutet vielmehr, dass die jeweils für den konkreten Menschen in seiner Eigenartigkeit und Phase der Entwicklung in Betracht kommenden Menschenrechte ihm zustehen, ohne dass er diese Rechte erwerben oder sie sich gar verdienen muss.

Menschenrechte als »objektive Werteordnung«

Dass Menschenrechte subjektive Rechte sind, bedeutet allerdings nicht, dass sie ausschließlich Rechte des Individuums sind. Zum einen gibt es eine Diskussion um Rechte und Prinzipien, die eher als Gruppenrechte gedacht werden und vor allem Völkern zustehen sollen, sogenannte Menschenrechte der dritten Generation (vgl. Kapitel 2.5). Zu ihnen zählen etwa das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zum anderen haben Menschenrechte auch eine objektiv-rechtliche, also von den Rechteinhaberinnen und -inhabern losgelöste Bedeutung: Menschenrechte etablieren eine Werteordnung. Ein Staat, der sich zu den Menschenrechten bekennt und diese achtet, integriert sich damit zugleich in ein System international vorherrschender Wertvorstellungen. Dies kann auch für Organisationen gelten, wie etwa Art. 2 EU-Vertrag zum Ausdruck bringt, wenn er die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte als Werte bezeichnet, auf denen sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Zugleich bestätigt die Norm, dass die Menschenwürde den obersten Wert in einer den Menschenrechten verpflichteten Rechtsordnung darstellt. Die Anreicherung des Rechts um Werte blieb nicht ohne Kritik, die sich auf die neutrale Methodik und Rationalität des Rechts beruft und nicht zuletzt eine Gefährdung der freiheitswahrenden Funktion des Rechts erkennt, wenn Werte außerhalb des Rechts zu einem Schutzgut erhoben und zur Interpretation herangezogen werden. Gleichwohl hat sich die Vorstellung, dass Menschenrechte zugleich ein Ausdruck von Werten sind, durchgesetzt. Dies findet nicht zuletzt Bestätigung in dem Vorwurf, der Westen wolle mit den Menschenrechten seine Werte anderen Kulturräumen oktroyieren (vgl. Kapitel 1.6).

Zugleich dürfte die Beachtung von Menschenrechten eine Voraussetzung für die Bezeichnung eines Staates als Verfassungsstaat sein. Schon die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) hat in Art. 16 betont, dass

»Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de Constitution.«

(»Eine Gesellschaft, in der die Achtung und Wahrung der Menschen- und Bürgerrechte nicht sichergestellt und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.«)

Damit wurde bereits 1789 die Bedeutung der Menschen- und Bürgerrechte als Ausdruck der Verfassungsmäßigkeit und Verfassungsstaatlichkeit anerkannt. Auch heute wird die Beschränkung, die Menschenrechte für Hoheitsgewalt darstellen, als wesentliches Merkmal der Konstitutionalisierung von Herrschaft begriffen. Ein Verfassungsstaat im materiellen Sinne ist also auch ein Staat, der anerkennt, dass seine Macht Schranken unter anderem in den Menschenrechten findet.

Ihre besondere Qualität, die in der Inhaberschaft aller Menschen zum Ausdruck kommt, ist zugleich Anlass zur Kritik geworden, denn bislang werden die Menschenrechte zwar für alle Menschen, aber eben auch nur für diese Spezies gedacht.

Exkurs: Die Kritik an der anthropozentrischen Begrenzung des Konzeptes

»17 Denn siehe, ich will eine Sintflut kommen lassen auf Erden, zu verderben alles Fleisch, darin Odem des Lebens ist, unter dem Himmel. Alles, was auf Erden ist, soll untergehen.

18 Aber mit dir will ich meinen Bund aufrichten, und du sollst in die Arche gehen mit deinen Söhnen, mit deiner Frau und mit den Frauen deiner Söhne. 19 Und du sollst in die Arche bringen von allen Tieren, von allem Fleisch, je ein Paar, Männchen und Weibchen, dass sie leben bleiben mit dir. 20 Von den Vögeln nach ihrer Art, von dem Vieh nach seiner Art und von allem Gewürm auf Erden nach seiner Art: von den allen soll je ein Paar zu dir hineingehen, dass sie leben bleiben.« [1 Moses VI]

Nach jüdisch-christlichem Glauben waren Mensch und Tier, als den Odem des Lebens hauchend, in ihrem durch die Sintflut bestimmten Schicksal vereint. Und doch schonte Gott nicht nur Noah und dessen Familie, sondern gleichermaßen von allem Leben auf Erden ein Paar. Die Gemeinsamkeit, die dort in der Teilhabe an der Schöpfung gründet, findet heute eine Anerkennung in der Leidensfähigkeit (Vulnerabilität) von Mensch und Tier. Aus Sicht der Tierrechtsbewegung erscheint daher der anthropozentrische, den Menschen exklusiv als Ausgangs- und Endpunkt der Diskussion nehmende Ansatz der Menschenrechte kritikwürdig. Die Vorstellung, dass das Recht Tiere nicht nur zum Gegenstand hat, sondern sie auch als Adressaten umfasst, ist dabei keineswegs neu. Bereits der römische Jurist Ulpian unterschied das Naturrecht (*ius naturale*) von dem nur zwischen den Menschen geltenden Vernunftrecht (*ius gentium*), wenn er ausführte:

»Das natürliche Recht ist das, was die Natur alle Lebewesen gelehrt hat: Denn dieses Recht ist nicht eine Besonderheit des menschlichen Geschlechts, sondern ist ein gemeinsames Recht aller Tiere, die auf der Erde und im Meer geboren werden, und auch der Vögel. Von ihm kommt die Verbindung von Gatte und Gattin, die wir Ehe nennen, die Erzeugung der Kinder und die Erziehung: Wir sehen nämlich, dass auch die übrigen Lebewesen, ja sogar die wilden Tiere mit der Kenntnis dieses Rechts bedacht sind.« [Digesten, 1.1.1 – 4]

Ulpian ging mithin davon aus, dass es nicht nur ein Recht über Tiere (wie etwa die Frage, wer Eigentum an ihnen hat oder wer für durch Tiere verursachte Schäden haftet), sondern zudem ein Recht der Tiere gebe. Eine solche Ansicht wird heute selten vertreten. Freilich bestreitet kaum jemand ernstlich die Unterschiede, die zwischen Menschen und Tieren bestehen. Es ist jedoch eine Frage, ob man menschliche Eigenschaften exklusiv als Spezifika denkt oder bereit ist anzuerkennen, dass bestimmte Eigenschaften eben nicht allein menschlicher Natur sind. Die Begründungsansätze der Menschenrechte als Rechte (allein) aller Menschen betonen, dass sich der Mensch seiner selbst bewusst, in besonderer Weise vernunftbegabt und zum sittlich-moralischen Handeln fähig ist. Auch sei nur der Mensch selbst imstande, seinerseits Pflichten zu erkennen und anzunehmen (»Rechte-Pflichten-Symmetrie«). Die Forschung hat indes gezeigt, dass der Mensch genetisch den Tieren sehr nahe verwandt ist, dass – treffend als »Menschenaffen« bezeichnete – Primaten ein Ich-Bewusstsein entwickeln können und auch andere Tiere durchaus Lernfähigkeit und Kommunikationskompetenzen

aufweisen, die eine Bezeichnung als intelligente Lebewesen rechtfertigen. Dem graduellen Charakter der Evolution und der Ähnlichkeit zum Menschen Rechnung tragend, fordern einige Forscherinnen und Forscher, auch Tieren gewisse Menschenrechte zuzusprechen. So sollten etwa das Recht auf Leben und Freiheit sowie das Verbot der Folter auf bestimmte Affen ausgeweitet werden. Ein ergänzender, schon von Jeremy Bentham gewählter Ansatz stellt nicht maßgeblich auf die Vernunft- und Moralfähigkeit ab, sondern auf die Vulnerabilität – also die Empfindsamkeit und Fähigkeit, Schmerzen zu empfinden.

Das deutsche Tierschutzgesetz bezeichnet in § 1 die Tiere als »Mitgeschöpfe« der Menschen, für die diese Verantwortung tragen. Hinsichtlich der Tötung von Tieren nimmt das Gesetz eine Abgrenzung zwischen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren sowie zu Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vor. Hintergrund dessen ist die Annahme einer unterschiedlich ausgeprägten Schmerzfähigkeit. Das Tierschutzrecht, das durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verfassungsrechtlich unterfüttert ist, erkennt mithin eine Schutzbedürftigkeit der Tiere an.

»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.« [Art. 20a GG]

Das deutsche Recht spricht diesen jedoch keine subjektiven Rechte zu, hinsichtlich derer bereits unklar wäre, wer diese für die Tiere geltend machen sollte. Es behält damit die grundsätzliche Trennung zwischen Mensch und Tier bei. Dies kritisieren weitere Autoren, unter ihnen Peter Singer. Er wirft den Menschen »Speziesismus« vor. Danach hielten die Menschen künstlich, ohne dass es belastbare Gründe gäbe, an der Unterscheidung zwischen Mensch und Tier fest, negierten deren Interessen und rechtfertigten dies allein mit der Zugehörigkeit zur Spezies Mensch. Intelligenz, Kompetenz und Leidensfähigkeit vieler Tiere wären jedoch so ausgeprägt, dass eine solche Unterscheidung nicht zu rechtfertigen sei. Im Einzelfall könnten diese Fähigkeiten denen bestimmter Menschen sogar überlegen sein – während man aber den betroffenen Menschen die entsprechenden Rechte nicht versage, erwäge man sie bei Tieren nicht einmal.

In viel beachteten Entscheidungen haben Gerichte in Argentinien 2014 und 2016 einem Orang-Utan (»Sandra«) und einem Schimpansen (»Cecilia«) nicht-menschliche Rechtspersönlichkeit sowie gewisse Grundrechte (ohne Gleichstellung mit Menschen) zugesprochen und einer Habeas-Corpus-Klage auf Freilassung entsprochen (Nr. 2174–2015/0). Der indische Supreme Court hat gegen die Zulassung von Bullen bei öffentlichen Spektakeln (Bullenfangen, Wagenrennen mit Bullen) entschieden und dabei sogar auf die Verfassung abgestellt (Nr. 5387/2014). Diese enthält in Art. 51A lit. g eine Pflicht aller Bürger »Mitgefühl für alle lebenden Kreaturen« zu haben, was vom Gericht als »Magna Carta der Tierrechte« bezeichnet worden ist. Es geht jedoch darüber hinaus und verurteilt nicht nur »Speziesismus«, sondern beruft sich unter anderem auf das Recht auf Leben in Art. 21 der Verfassung, um nicht notwendige grausame Nutzungen von Tieren zu verbieten und diesen ein Recht auf eine Behandlung ohne Folter und unnötige Schmerzen zuzusprechen. Soweit sich das Gericht auf die Rechtslage in Deutschland stützt und annimmt, dort seien die Würde und Rechte der Tiere anerkannt, ist dies freilich nicht zutreffend. Dass aber ein Gericht Tieren Selbstwert, Ehre, Würde und Wohlergehen zuspricht, ist durchaus bemerkenswert, bleibt im globalen Maßstab aber gleichwohl eher die Ausnahme. So wurde die Frage der Rechtspersönlichkeit von nicht-menschlichen Personen in den USA ablehnend entschieden und der EGMR hat eine Entscheidung in einem Verfahren, das die Freilassung eines Schimpansen in Österreich begehrt hatte, abgelehnt. Die EMRK ist auf die Gewähr von

Rechten für Menschen beschränkt (vgl. das Sondervotum des Richters Albuquerque in der Beschwerde Nr. 9300/07 Herrmann, der in der EMRK einen »qualifizierten Speziesismus auf Grundlage eines verantwortungsvollen Anthropozentrismus« verwirklicht sieht) und eine Ausdehnung auf Tiere dürfte in absehbarer Zukunft ebenso unwahrscheinlich sein wie eine verbreitete Anerkennung subjektiver Rechte von Tieren auf globaler Ebene – dies ungeachtet der weiterhin geführten Debatte um Rechte von und für Tiere. Zu gravierend wären die damit verbundenen Fragen, etwa nach der Zulässigkeit des Fleischkonsums, der Nutztierhaltung, der Forschung an Tieren oder – ganz praktisch – wer im Namen der Tiere deren Rechte geltend machen soll (auch wenn diesbezüglich etwa ein Verbandsklagerecht denkbar wäre, wie es etwa im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes bereits existiert). Zudem scheint die Distinktion gegenüber dem Tier für das Selbstwertgefühl vieler Menschen nicht unerheblich zu sein. Dessen ungeachtet bleiben Tiere in der menschenrechtlichen Debatte allerdings nicht gänzlich außen vor. Deren Schutz ist ein legitimes Interesse, das mit Menschenrechten in Konflikt geraten und eine Entscheidung darüber verlangen kann, welche Maßnahmen gegen Tiere aus Gründen der Menschenrechte erlaubt sind. Relevant wird dies etwa, wenn Tiere zum Gegenstand der Religionsausübung gemacht werden.

Beispiel: Der Islam und das Judentum erlauben nur den Verzehr solchen Fleisches, das von geschächten Tieren stammt. Bei dem betäubungslosen Schlachten (Schächten) wird den Tieren die Kehle durchtrennt, um sie – bei vollem Bewusstsein – ausbluten zu lassen. Vertreter dieser Schlachtmethode tragen vor, dass diese für das Tier schmerzfrei sei, sofern sie fachmännisch ausgeführt werde. Die Wissenschaft widerspricht dem überwiegend. In Deutschland verbot das Tierschutzgesetz das Schächten zunächst. Auf Klage eines muslimischen Metzgers, der in Deutschland schächten wollte, entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 99, 1 – Schächten I) letztinstanzlich, dass das Verbot aufrechterhalten werden könne, denn selbst wenn nur der Verzehr von Fleisch geschächteter Tiere erlaubt sein möge, gebe es kein religiöses Gebot, überhaupt Fleisch zu essen. Diesen Ausführungen, die dem Kläger abverlangten, vegetarisch zu leben (der Verzehr von Fisch wäre wohl weiterhin möglich), wollte er nicht gegen religiöse Gebote verstoßen, widersprach das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 104, 337 – Schächten). Es erkannte an, dass die Religionsfreiheit – wenn auch unter engen Voraussetzungen – verlangen könne, dass der Schutz der Tiere hintanzustehen habe, wenn nur so zwingenden religiösen Vorgaben entsprochen werden könne. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie schwer die Abwägung zwischen dem objektiv-rechtlichen Schutz der Tiere einerseits und dem subjektiv-rechtlichen Schutz der Religionsfreiheit andererseits fallen kann. In der Regel setzt sich in solchen Konflikten das individuelle Recht weitgehend durch. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich entschieden, dass die Staatszielbestimmung »Tierschutz« einer Genehmigung zum Schächten nach § 4a Abs. 2 S. 2 TierSchG nicht entgegenstehe, vielmehr sowohl der Tierschutz als auch die Grundrechte Wirkung entfalten sollten (BVerwGE 127, 183 – Schächten II). Wie dies im Einzelfall aussehen soll, beantwortet das Gericht freilich nicht.

Schließlich ist der Schutz der Tiere vielfach ein ethisches Anliegen von Menschen, das seinerseits durch Menschenrechte geschützt sein kann. In diesen Fällen geht es also nicht darum, dass ein Menschenrecht gegenüber Tierschutzbelangen geltend gemacht, sondern der Inhalt von Menschenrechten mit Tierschutzinteressen angereichert wird.